

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1900)**

Heft 43

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich Fr. 6. —, halbjährlich Fr. 3. —; Ausland (inkl. Frankatur): Fr. 9. — pro Jahr.

Verantwortliche Redaktion:
A. Meyenberg, Can. et Prof. theol. in Luzern.

||| Erscheint jeden Freitag |||

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

Archäologisches auf die Feste Allerheiligen und Allerseelen.

In seiner letzten feierlichen Sitzung (der XXV. am 3. Dez. 1563) beauftragte das hl. allgemeine Konzil von Trient «alle Bischöfe und die übrigen, welche das Lehramt und die Seelsorge über sich haben, dass sie auf Grund des in der apostolischen Kirche von den ersten Zeiten der christlichen Religion herkömmlichen Gebrauchs und der Uebereinstimmung der heiligen Väter und der Beschlüsse der heiligen Konzilien, die Gläubigen vorzüglich über Fürbitte der Heiligen, ihre Anrufung, Verehrung der Reliquien und rechtmässigen Gebrauch der Bilder sorgfältig unterweisen, indem sie dieselben lehren, dass die zugleich mit Christus herrschenden Heiligen ihre Gebete für die Menschen Gott darbringen, dass es gut und nützlich sei, sie demütig anzurufen, und, um Wohltaten von Gott durch dessen Sohn Jesus Christus, unseren Herrn, zu erlangen, der allein unser Erlöser und Heiland ist, zu ihren Fürbitten, Hilfe und Beistand Zuflucht zu nehmen». Die religiösen Uebungen, die das hl. Konzil durch diesen Beschluss überall in der richtigen Weise anzuregen und zu fördern intendiert, beruhen auf dem Dogma der Communio sanctorum, der «Gemeinschaft der Heiligen». Unter dieser Gemeinschaft der Heiligen versteht die katholische Kirche eine enge, übernatürliche, geistige Vereinigung aller Mitglieder des «Reiches Gottes», sowohl derjenigen, die noch auf dieser Welt leben, als auch derjenigen, die durch den Tod bereits in die jenseitige Welt eingegangen sind. Diese Vereinigung denkt sie sich, dem hl. Paulus (Rom. XII, 4—5; 1. Cor. XII, 26, 27) folgend, als einen geistigen Leib, dessen Glieder in engster Wechselbeziehung zu einander stehen und dessen Haupt Christus ist. Die Kirche nennt diese geistige Korporation eine Gemeinschaft der «Heiligen», weil die Glieder derselben durch ihre in der hl. Taufe vollzogene und in der Endbestimmung vorgezeichnete Verbindung mit dem Haupte im weitern Sinne Auserwählte, «Heilige» sind. (Vgl. Rom. VIII, 29—30; Ephes. II, 19—22.)

Das hl. Konzil von Trient beruft sich in seinem Beschlusse über die Heiligenverehrung auf den «von den ersten Zeiten der christlichen Religion herkömmlichen Gebrauch» und auf die «Uebereinstimmung der hl. Väter und der Beschlüsse der hl. Konzilien». Die Reformation hat bekanntlich die Heiligenverehrung verworfen, und neuere protestantische Theologen stützen sich bei der Verteidigung ihrer Lehrmeinung gerne auf den Umstand, dass in den ältesten auf uns gekommenen

Texten des apostolischen Glaubensbekenntnisses der Satz von der «Sanctorum communio» sich nicht vorfindet. In der Tat lässt sich derselbe vor dem fünften Jahrhundert nicht nachweisen. Nichtsdestoweniger hat aber das Tridentinum bei seiner Berufung auf das Alter des «Gebrauchs», d. h. der praktischen Betätigung desselben, doch recht; denn die auf die Lehre von der Gemeinschaft der Heiligen gegründete Heiligenverehrung und Fürbitte für die Verstorbenen lässt sich bis auf die Zeiten der Apostel zurück nachweisen.

Es ist ein grosses Verdienst des an unserer katholischen Universität in Freiburg vorzüglich wirkenden Professors der Patrologie und christlichen Archäologie, Msgr. Dr. J. P. Kirsch, dieser Frage näher getreten zu sein und den Nachweis mit wissenschaftlicher Gründlichkeit geleistet zu haben. In seiner jüngsten, 230 Seiten starken Arbeit: «Die Lehre von der Gemeinschaft der Heiligen im christlichen Altertum*» stellt der gelehrte Forscher die Zeugnisse sowohl der altchristlichen Litteratur als auch der christlichen Archäologie für den Glauben an die Gemeinschaft der Heiligen und dessen Aeusserungen in methodischer Weise zusammen. Aus diesen Zeugnissen ergibt sich zur Evidenz, dass die Lehre wohl in der Art und Weise ihrer praktischen Betätigung und in der formellen Fixierung ihres Inhalts eine geschichtliche Entwicklung durchgemacht hat, nie aber in ihrem inneren Wesen, im Inhalte selbst. Des fernern geht daraus hervor, dass sie im ganzen christlichen Altertum gekannt war und sich damals in ganz gleicher Weise praktisch äusserte, wie heute noch, nämlich in den Fürbitten der Gläubigen für einander, in den Fürbitten der Lebenden für die Verstorbenen und in der Verehrung und Anrufung der Heiligen.

Kirsch zerlegt seine Arbeit in drei Abschnitte. Im ersten behandelt er die Lehre von der Gemeinschaft der Heiligen in der urchristlichen Epoche, im zweiten verfolgt er ihre Entwicklung bis zum Anfang des IV. Jahrhunderts und im dritten führt er uns ihre volle Ausbildung und Verteidigung im IV. und V. Jahrhundert vor Augen, seit welcher Zeit in der dogmengeschichtlichen Entwicklung des Lehrsatzes nichts neues mehr hinzukam. Von ganz besonderem Interesse —

* Kirsch J. P., Die Lehre von der Gemeinschaft der Heiligen im christlichen Altertum. Eine dogmengeschichtliche Studie. Mit kirchlicher Approbation. Der «Forschungen zur christlichen Litteratur- und Dogmengeschichte I. Bd.» erstes Heft. Mainz, Kirchheim 1900. Einzelpreis 7 Mk., im Abonnement der «Forschungen» 4 Mk.

Wir werden den ersten Band dieser «Forschungen», der durch das eben erschienene 4. Heft abgeschlossen ist, in einer der nächsten Nummern der «Kirchenztg.» einer kurzen Besprechung unterziehen.

wenn man überhaupt an der von Anfang bis zu Ende interessanten Schrift etwas hervorheben darf — sind die Kapitel, die von der Lehre von den Engeln, von der Stellung der Märtyrer in der Kirche, von der Fürbitte für die Verstorbenen im christlichen Altertum und von der Verehrung und Anrufung der Heiligen und der Engel speciell im IV. und V. Jahrhundert handeln. Das Buch sei Gebildeten zum Studium, aber auch zum Ankauf bestens empfohlen, besonders Geistlichen, die einen Streifzug in das religiöse Leben des christlichen Altertums zu machen oder ihre dogmengeschichtlichen Kenntnisse etwas zu vertiefen wünschen, speciell aber denjenigen, die berufen sind, die katholischen Unterscheidungslehren apologetisch zu behandeln.

Es dürfte nicht unpassend sein, in der Festzeit von Allerheiligen und Allerseelen einige Züge aus der Schrift Dr. Kirschs herauszugreifen und den Lesern der «Kirchenztg.», denen die Zeit fehlen sollte, die Arbeit selbst durchzustudieren, zwanglos vorzuführen; ich glaube das Einverständnis meines verehrten Lehrers dazu voraussetzen zu dürfen, und hoffe dabei viele zum Studium des Buches selbst noch mehr anzuregen. Einige archäologische Zeugnisse mögen zeigen, wie das christliche Volk in den ersten Jahrhunderten die Lehre von der Gemeinschaft der Heiligen praktisch betätigte; es sind monumentale Apologeten des katholischen Glaubens aus den unterirdischen Gräberstädten Roms, den Katakomben. Zum bessern Verständnis derselben wird es gut sein, einige orientierende Bemerkungen vorzuschicken.

Die Bestattung der Leichen in den christlichen Katakomben Roms wurde bekanntermassen in weitaus den meisten Fällen so vorgenommen, dass den unterirdischen Gängen entlang und in den Kammern Nischen (loculi) von der Länge, Höhe und Tiefe der beizusetzenden Körper wagrecht in die weichen Tuffsteinwände hineingebrochen, die Leichen in dieselben hineingelegt und darauf die Nischen mit dünnen Marmor- oder Ziegelplatten und mit Mörtel luftdicht verschlossen wurden. Nicht immer, aber doch häufig, brachte man auf diesen Verschlussplatten Inschriften an, die oft, besonders in sehr früher Zeit, schön eingemeißelt oder aufgemalt wurden, oft aber auch, besonders später im IV. und V. Jahrhundert, in roheren Formen ausgeführt und gar oft bloss vermittelt eines spitzen Instrumentes eingeritzt wurden. Diese Art Inschriften (Epitaphien) sind in der ältesten Zeit gewöhnlich in griechischer Sprache abgefasst und von lakonischer Kürze; später erscheinen sie in der Mehrzahl in lateinischer Sprache und enthalten ausser dem blossen Namen und den chronographischen Angaben des Alters und der Beisetzung des Verstorbenen mancherlei Zusätze: symbolische Figuren, Wünsche, Anrufungen u. s. f. Gerade diese Zusätze auf den altchristlichen Epitaphien sind es nun, die Prof. Dr. Kirsch neben den Schriften der Kirchenväter und Schriftsteller der ersten Jahrhunderte als Quelle für seine Studie über die Lehre von der Gemeinschaft der Heiligen benutzte. Sie bilden eine überaus reiche und höchst interessante Quelle. Ein ganz besonderes Interesse erhalten sie dadurch, dass sie nicht, wie die reicher und voller fliessenden Ausführungen der Väter und Kirchenschriftsteller, der theologische Ausdruck der damaligen kirchlichen Lehre sind, sondern unmittelbar aus den Anschauungen des gewöhnlichen Volkes entspringen und in spontaner Natürlichkeit dessen Glaubens-

überzeugung darstellen, also eine sehr erwünschte Ergänzung zu den Väterstellen bilden. Sie treten uns deshalb auch menschlich näher als jene und lassen sich schon aus diesem Grunde als apologetische Zeugnisse vortrefflich zu homiletischen Zwecken verwenden.

* * *

Wenn wir in der Litteratur der urchristlichen Epoche, in den Schriften der apostolischen und der darauffolgenden Zeit bis ca. 180 n. Chr., der Ueberzeugung von einer innern Lebensgemeinschaft aller Gläubigen, der lebenden und verstorbenen, sowie von deren Wechselbeziehungen unter einander und zu den seligen Geistern überall begegnen, trotzdem bei dem Charakter der Schriften dieser Zeit eine ausführliche Erörterung der einschlägigen Fragen nicht erwartet werden kann, so fliessen doch die monumentalen Quellen spärlich. Dies erklärt sich daraus, dass man eben in jener Zeit aus besondern Gründen die Grabinschriften in aller kürzester Form abzufassen pflegte. Wenn wir aber auf mehreren der ältesten Epitaphien der Priscilla-Katakombe, die in diese Epoche zurückreichen, die Akklamation «Pax tecum» lesen, so ist kaum zu bezweifeln, dass dieser Wunsch von den Gläubigen beim Begräbnis statt des heidnischen «Vale» dem Verstorbenen nachgerufen wurde, dass er — analog der Segensformel in der Liturgie — Gebetscharakter hatte und so die Beziehung zwischen Lebenden und Verstorbenen auf Grund der christlichen Glaubensanschauung von der Gemeinschaft der Heiligen bezeugt. Doch existieren noch wichtigere Zeugnisse für den Gebrauch, die Seelen der Verstorbenen auch nach dem Tode noch Gott anzuempfehlen, also wirkliche Fürbitten für sie zu Gott emporzusenden. Sie stammen aus der gleichen Katakombe der Via Salaria. Es sind die vier letzten Verse einer in zwei Exemplaren erhaltenen metrischen Grabinschrift, deren eine einer Christin namens Agape, die andere einer Marcia gesetzt war. Diese Epitaphien gehören nach den chronologischen Untersuchungen de Rossis etwa derselben Zeit an, in welcher der hl. Justinus in Rom lebte und lehrte (Mitte des II. Jahrhunderts). Die Verse lauten nach dem Epitaph der Agape:

Vos precor, o fratres, orare huc quando venitis
Et precibus totis patrem natumque rogatis,
Sit vestrae mentis Agapes carae meminisse
Ut Deus omnipotens Agapen in saecula servet.

Es geht aus diesem wichtigen Zeugnis hervor, dass die Gläubigen in Rom um die Mitte des zweiten Jahrhunderts in den Cömeterien zum Gebete zusammenzukommen pflegten und in ihren Gebeten der Verstorbenen gedachten, damit Gott ihre Seelen in Ewigkeit bewahre.

In einer zweiten Epoche, in der Zeit vom Ausgang des zweiten bis zum Beginn des vierten Jahrhunderts bringt die Glaubensanschauung von der Gemeinschaft der Heiligen neue Uebungen des christlichen Lebens hervor, besonders durch die steigende Verehrung und die Anrufung der Märtyrer. Die Entwicklung geht sehr einheitlich vor sich: die Schriften und Monumente aus den verschiedensten Gegenden des Römerreiches zeigen uns überall dieselben Glaubensanschauungen in den christlichen Gemeinden. Einige Beispiele mögen dies hier dartun.

«Petas pro sorore tua» lautet der Schluss einer Inschrift auf einer Grabplatte, die sich jetzt im christlichen Museum

des Lateran befindet: «pete pro parentes tuos»*, «pete pro — conjugem», «pro nostris peccatis pete sollicitus» lautet der Ruf auf drei andern Epitaphien; ein viertes, griechisches Epitaph aus der Priscilla-Katakomben schliesst: «Bitte für uns mit den Heiligen». Ein längeres aus dem Cœmeterium Ostrianum an der Via Nomentana lautet in der Uebersetzung: «Dionysius, ein unschuldiges Kind, ruht hier mit den Heiligen. Gedenket unser in euren heiligen Gebeten und zwar sowohl dessen, der die Inschrift geschrieben, als dessen, der sie eingemeisselt hat.» — Aehnlich lauten altchristliche Grabschriften aus Afrika und Gallien. Sie alle bilden eine Ergänzung zu den vorhererwähnten Fürbitten, insofern sie bezeugen, dass man nicht nur für die Verstorbenen betete, sondern sie selber als «Selige», d. h. in den Kreis der Heiligen Aufgenommene, um ihr Gebet anrief.

Von besonderer Wichtigkeit für die weitere Ausgestaltung der Lehre von der Gemeinschaft der Heiligen wurde die von einzelnen Lehrern dieser Epoche entwickelte Ansicht über den satisfactorischen Charakter des Martyriums, selbstredend mit Rückbezug auf Christus. Die Martyrer waren in dieser Zeit in den Augen der Gläubigen die Heiligen im eminenten Sinne. Einem Glaubensbekenner, der die Zeichen eines überstandenen Martyriums aufweisen konnte, wurde von der Kirche das Recht zuerkannt, Fürbitte für öffentliche Sünder einzulegen und dadurch die Kirchenbusse von ihnen abzuwenden oder wenigstens zu mildern. Das gleiche Recht schrieb man auch dem Bekenner zu, der durch den Martyrtod in die himmlische Glorie eingegangen war; in diesem Falle war der Martyrer der gegebene Fürbitter, «advocatus», bei dem göttlichen Richter und zwar sowohl für die noch auf Erden lebenden Christen als auch für die verstorbenen. Diese Anschauung findet sich übrigens häufig in den Schriften der Väter und Kirchenschriftsteller und in den Martyrerakten; sie findet aber auch mannigfaltigen Ausdruck in den sepulkralen Monumenten. Sie liegt z. B. jenen seit dem dritten Jahrhundert unter den Katakombengemälden vorkommenden «Gerichtsszenen» zu Grunde, deren Darstellungstypus folgender ist: Christus sitzt als Richter auf einem Throne, die Schrifftrolle in der Linken, die Rechte im Redegestus ausgestreckt; vor ihm steht die Seele des verstorbenen Gläubigen als Orante mit zum Gebet ausgebreiteten Händen; neben dem Richter erblicken wir zwei Heilige, welche als Fürsprecher für den Verstorbenen erscheinen und seine Sache beim Richter vertreten. In die gleiche Kategorie gehören die Bilder, welche die Einführung einer verstorbenen Person in das durch eine blumige Aue versinbildete Paradies darstellen. Der Einführende ist immer ein Heiliger; manchmal sind es deren mehrere. Am bekanntesten dürfte das leider zur Hälfte zerstörte Bild über einem Grabe der Domitilla-Katakomben an der Via Ardeatina sein, auf dem sowohl der Name der als Orante dargestellten Verstorbenen («Veneranda»), als auch der sie bei der Schulter fassenden und begleitenden Heiligen («Petronella Mart[yr]») neben den betreffenden Köpfen inschriftlich angegeben ist. Aber auch in den Epitaphien findet sich die gleiche An-

schauung öfters ausgedrückt. Folgendes Beispiel aus der Katakomben des Hermes, in welcher die hl. Martyrin Basilla begraben lag, möge für unsere Zwecke genügen:

«Domina Basilla, commandamus tibi, Crescentinus et Micina, filia(m) nostra(m) crescen . . . que vixit men(ses) X et d(i)es . . .»

Die Eltern, Crescentinus und Micina, empfehlen der hl. Basilla ihr Töchterchen Crescen(tina).

Diese Auffassung der Heiligen (Apostel und Martyrer) als Beschützer der abgeschiedenen Seelen befestigte sich in der Kirche mit der weiteren Entfaltung der Martyrerverehrung im vierten und fünften Jahrhundert. Sie fand auch in der christlichen Litteratur und den Epitaphien dieser Zeit mehrfach Ausdruck und führte zu der Sitte, die Leiber der Verstorbenen möglichst nahe an dem Grabe eines Martyrers zu bestatten, in der Hoffnung, dass dieser dadurch veranlasst würde, um so eher sich der abgeschiedenen Seelen anzunehmen, wie ein Grabgedicht des hl. Gregor von Nazianz verrät. Auf mehreren Inschriften des vierten und fünften Jahrhunderts werden die Martyrer ebenfalls direkt angerufen um ihre Intercession für die Verstorbenen, denen das Epitaph gesetzt wurde, so z. B. auf einem römischen Katakombengrabsteine: «Sancti Petre, Marcelline, suscipite vestrum alumnus». Aehnliche Inschriften finden sich in verschiedenen Teilen des Römerreiches.

Allein nicht nur für die Verstorbenen werden die Heiligen angerufen, sondern auch für die Lebenden. Freilich eröffnen auf diesem Gebiete die Schriften der Kirchenlehrer viel tiefere Einblicke in die religiösen Anschauungen der Zeit als die monumentalen Zeugnisse der Archäologie. Ein hl. Augustinus, ein hl. Basilius, Gregor von Nazianz, Gregor von Nyssa u. a. lehren uns, wie die Christen des vierten und fünften Jahrhunderts in allen möglichen Angelegenheiten, auch in leiblichen Nöten, zu den Heiligen um Hilfe beteten. Doch liesse sich auch auf Grund der Monumentalarchäologie ein grosses Kapitel über die Heiligenverehrung in dieser dritten Epoche schreiben, ein Kapitel, das zu einer mehrbändigen Geschichte der christlichen Kultur und der Liturgie auswachsen würde, insofern darin die durch zahllose Wandkritzeleien (Graffiti) in den Katakomben bezeugten Pilgerfahrten zu den Martyrergräbern, die in den Graffiti enthaltenen Anrufungen, die Ausschmückung und Erweiterungen von Martyrergrüften, ferner die liturgischen Versammlungen in denselben, die Entstehungsgeschichte des christlichen Altars und viel anderes mehr berücksichtigt werden müsste. Prof. Dr. Kirsch hat in seinem Buche einzelne der einschlägigen Punkte berührt, soweit sie für seinen Zweck, die dogmengeschichtliche Entwicklung der Lehre von der Gemeinschaft der Heiligen im christlichen Altertum darzustellen, von Belang waren; eine noch etwas eingehendere Berücksichtigung der Graffiti, deren viele ja doch schon aus dem vierten und fünften Jahrhundert stammen, hätte vielleicht mancher Fachgelehrte gewünscht.

Uns aber dürften allein schon die wenigen, hier entwickelten Züge, die nur der archäologischen Seite der Kirschschen Schrift entnommen sind und die viel reichere patristische nicht berücksichtigen, genügen, um uns von der beständigen Tradition der Lehre von der Gemeinschaft der Heiligen im christlichen Altertum zu überzeugen und jene eingangs erwähnte Begründung des Beschlusses des heiligen

* Gerade das Vulgärlatein, die von der klassischen Schriftsprache abweichende Redeweise des gewöhnlichen Volkes, die sich auf so vielen Epitaphien findet, beweist, dass der Inhalt der Grabschrift unmittelbar dem Glauben und Fühlen der Massen entsprungen ist.

Konzils von Trient als durchaus wissenschaftlich berechtigt anerkennen zu lassen.

Luzern.

Wilhelm Schnyder.

Theologische Fakultäten und Tridentinische Seminarien.

Fügen wir nun zu unserem Referate über die Broschüre Dr. Heiners einige, wie uns scheint, zeitgemässe Reflexionen und Ergänzungen. Jene Punkte, zu denen wir bereits unsere volle Zustimmung ausgesprochen, werden wir nicht mehr ausführlich wiederholen.

Erst die Seminarien. Heiner tat sehr gut, seine ganze Argumentation auf das citierte Tridentinische Dekret (sess. 23. c. 18 de reform.) zu stützen. Dabei betont er mit Recht, dass das richtige Verständnis eines Gesetzes aus den Verhältnissen und Umständen der Zeit heraus, unter welchen es erlassen wurde, gewonnen werden muss. Doch darf diese sehr richtige Interpretationsregel auch nicht zu enge gefasst werden; sonst würde sie nur eine Seite des Gesetzes dem Verständnis erschliessen. Wichtige und tiefeinschneidende Gesetze sind immer auch eine Krystallisation grosser Ideale, zu denen eine Zeit aufschaut und die sie neu verwirklichen möchte. Deswegen müssen wir das tiefere Verständnis eines solchen Gesetzes, wie das fragliche tridentinische, aus dem Geiste des Gesetzgebers und seiner Zeit zu gewinnen suchen. Gesetze sind weiterhin die grossen Führer und Väter zukünftiger Generationen. Sie werden von weisen Gesetzgebern auch als das in die Welt gesetzt. Das gilt namentlich von grossen Reformgesetzen, wie sie das Tridentinum schuf: diese sind die flüssig gemachten Ideale für das Kirchenregiment und die Kirchenpastoration der Zukunft. Als die moderne Zeit an allen Portalen angestüm klopfte, da schuf die Kirche gleichsam einen neuen Pastoralkodex der alten Wahrheit und Gnade. Hat Prälat Heiner, wenn wir die Sache unter diesem Gesichtspunkte betrachten, nicht vielleicht doch das Seminardekret etwas zu eng gefasst? Fast möchte das Seminar nach seiner Interpretation als ein blosser Notbehelf, als ein flüchtiges Surrogat im Sturm der Zeit erscheinen. Es wäre eine Art *Armenschule* für den Klerus: «pauperum filios præcipere eligi vult» — dieser Text wird von Heiner ungemein stark gedrängt und daraus beinahe gefolgert: das Seminar sei nur ein Surrogat für jene, denen die günstigeren Bedingungen des Glücks den Besuch von Universität und Bursen nicht ermöglichen. Wir gestehen Heiner voll und ganz zu, dass das Dekret weder mit einer Silbe noch mit seinem Geiste Universität und theologische Fakultät verurteilt, abschafft oder auch nur in den Hintergrund stellt. Schon die von Heiner angezogenen Daten der spätern Entwicklung würde eine solche Interpretation vollends Lügen strafen. Die theologischen Fakultäten haben im Tridentinum sogar eine Urkunde ihrer Existenzberechtigung und indirekt eine neue Sanktion ihrer Ideale erhalten. Doch sei es uns erlaubt, dazu zwei andere Gedanken beizufügen. Einmal hat die Betonung der «filii pauperum» etc. noch einen andern Sinn. Zur Zeit der Alleinexistenz von Universität und Bursen, ja selbst während der Blütezeit derselben, war vielen Studierenden der Universi-

tätsbesuch nur schwer oder gar nicht möglich. Da suchte man sich vielfach seine Bildung da und dort, oft recht mangelhaft und zersplittert, zusammen. Gewiss fand ein solches planloses Studium vorzugsweise von Seite der Aermern statt, denen aber doch vielfach später wichtige, arbeitsvolle Seelsorgstellen zufielen. Der besser situierte Teil der Studierenden, namentlich der Adel, betrat den regelmässigen Bildungsgang und besetzten nachher die höhern, einflussreichen Aemter und Stellen. Uns scheint, das Tridentinum wollte für die Zukunft eine allgemeine, von allen Bischöfen obligatorisch einzurichtende klerikale Bildungsstätte schaffen, damit überall nicht bloss ein aus höhern Ständen sich rekrutierender Klerus, sondern auch eine aus den breiten Schichten des Volkes wachsende Seelsorgsgeistlichkeit mit solider Bildung, mit methodischer, ascetischer und wissenschaftlicher Schulung in ausgiebiger Zahl der Kirche zur Verfügung stehe. Es galt, eine Erweiterung und Zugänglichmachung der klerikalen Bildung und Askese ins Werk zu setzen, um so den gesamten Klerikalstand allseitig zu heben. Die Väter des Tridentinums aber waren überdies die Zeugen der gewaltigen Stürme, mit denen die moderne Zeit sich ankündete. Sie waren auch von der Notwendigkeit einer kirchlichen Reformation überzeugt, die diesen Stürmen die Stirne bieten sollte. Dabei sahen sie aber trotz allen prinzipiellen und praktischen Festhaltens am interessiven Verhältniss zwischen Staat und Kirche nur zu deutlich ein, welch' mächtige unkirchliche Einflüsse sich im staatlichen und socialen Leben bereits geltend gemacht hatten, mit denen auch in Zukunft unbedingt zu rechnen war. Deshalb wollten sie eine kirchliche, unter der unmittelbaren Aufsicht der Bischöfe stehende, obligatorisch zu errichtende Bildungsanstalt schaffen, auf welche die Kirche für alle Zukunft unmittelbaren freien, vollen Einfluss behalten konnte. So ist das Seminar mehr als ein Notbau, mehr als ein Surrogat, mehr als eine Armenschule — es ist ein neues Bildungs- und Lebenslement; die Seminarien sind neu sich bildende Nervencentren am Leib der Kirche mit einer eminenten Aufgabe für die Zukunft. Dazu eine zweite Erwägung, mit der wir aber wieder ganz auf den Boden Heiners zurückkehren. Die kirchliche Rechtsentwicklung zeichnet sich neben dem fruchtbaren, latenten Prinzip des Fortschritts nach Art des Senfkorns auch durch einen soliden, zähen, aber nicht starren Konservatismus aus. Die Kirche gibt nicht leicht einen Posten, eine Institution, in der noch lebenskräftiges Mark ist, preis. Sie glaubt an die Zukunft ihrer alten Institutionen; sie glaubte auch in jenen Zeiten des Verfalls an die Zukunft der Universitäten. Ebendeswegen hielt denn auch die Kirche nach dem Tridentinum an der Universität und der theologischen Fakultät fest: sie wird auch in Zukunft daran festhalten. Dabei hat sie aber, wie bereits ausgeführt, ein neues Bildungsinstitut ins Leben gerufen, das den unmittelbaren kirchlichen Einfluss zu allen Zeiten wahren und den weitesten Kreisen die Möglichkeit einer soliden theologisch-ascetischen Bildung gewähren will. Damit war das Verhältnis des Seminars zur Universität schon angedeutet; die weitere Entwicklung dieser

Wechselbeziehung konnte naturgemäss nicht überall dieselbe sein: sie muss aus der Geschichte eruiert werden. Diesbezüglich bietet nun die Holzam mersche Broschüre: Die Bildung des Klerus in den kirchlichen Seminarien oder an Staatsuniversitäten, historische Skizze eines hundertjährigen Kampfes in Deutschland (Mainz, Kirchheim 1900) — eine wertvolle Ergänzung zu der (später erschienenen) Heinerschen Arbeit und zugleich einen Beleg für unsere eben ausgesprochenen Ansichten. Der gegenwärtige Regens von Mainz entfaltet erst die Geschichte des Mainzer Seminars in grossen Zügen: alle seine Entwicklungen, seine Krisen, Unterbrechungen, Angriffe, Siege während 100 Jahren. Dann wirft er im Lichte dieser geschichtlichen Betrachtung einen Rückblick: — die Lehrmeisterin Geschichte zeigt ihm in den Zeitläufen unseres Jahrhunderts das bischöfliche Seminar als Ideal, für das die Kirche, ihre grossen Männer und die kirchlichen Parteien unablässig gekämpft haben — und in diesem Ideal schaut Holzammer zwei Juwelen des kirchlichen Lebens: die ascetische Bildung und die garantierte Reinheit der Lehre, «den Hauptpunkt der ganzen Frage» (vgl. S. 69–85). Holzammers «ceterum censeo» ist das Wort des hl. Anselm von Kanterbury, das derselbe an den König Balduin von Jerusalem schrieb: «Nichts in dieser Welt liebt Gott mehr als die Freiheit seiner Kirche» und dem er die Mahnung beifügte: «Balduin möge es nicht machen, wie so manche Könige, die meinen, die Kirche Gottes sei ihnen deswegen anvertraut, um sie zu beherrschen, statt um ihr Beistand und Verteidiger zu sein» (S. Anselm. Cantabr. Migne Tom. 159, 206). Im Seminar erblickt Holzammer — das betont er immer wieder — die möglichst grosse, sichere und fruchtbare Garantie der kirchlichen Freiheit in der Erziehung und Bildung des Klerus. Deshalb heisst seine festgeessene Schlussfolgerung: Jeder Bischof soll sein Seminar und sein Knabenseminar haben und beide sollen unter seiner alleinigen Leitung stehen: so verlangt es die katholische Kirche (S. 85 ff.). Heiner setzt an dieser Beweisführung die Ausserachtlassung der jetzigen, viel bessern Verhältnisse der theologischen Fakultäten aus und die Verkenennung der Tatsache, dass das Tridentinum die Fakultäten in keiner Weise eingeschränkt habe. Sein Ideal ist das Studium an einer theologischen Fakultät mit Konvikt, dem alsdann ein vom Konvikt getrenntes eigentliches Seminarjahr im Priesterseminar folgt (cf. S. 67). So werde vollauf und ausgiebig dem Tridentinischen Dekret nachgelebt. Dabei will Heiner freilich die Existenz vollständiger Priesterseminarien nicht verwehren, nur verlangt er Freiheit des Fakultätsbesuches für solche, die es wünschen. Doch bringt Heiner seine Gedanken zu folgendem grundsätzlichen Abschluss: «Ich bin ein Freund der Seminarien, sie sind eine Einrichtung der Kirche: aber nur da, wo die Verhältnisse und die Notwendigkeit solches gebieten: sie bilden überall einen Ersatz für den Mangel der theologischen Fakultäten. Die eigentlichen Stätten der theologischen Wissenschaft sind und bleiben in den Augen der Kirche nur die letztern. Sie sind das Primäre, jene das Sekundäre, der Ersatz der erstern» (S. 68). Wir glauben, hiemit sei die Aufgabe

des Seminars, wie schon einmal bemerkt, neuerdings zu eng gefasst. Zu unseren oben ausgesprochenen Gedanken betonen wir die geschichtliche Entwicklung des Seminars seit dem Tridentinum: es hat sich tatsächlich zu einer vollständigen theologischen, rein kirchlichen Bildungsanstalt ausgewachsen, die sich nicht im vornherein mit bloss niedergesteckten Zielen begnügen darf. Das Seminar muss die Fähigkeit und die Mittel besitzen, einen tüchtigen, ascetisch, wissenschaftlich und bürgerlich gebildeten Klerus in die Welt zu senden. Insofern ist es seit dem Tridentinum das Primäre. Die Universitätsfakultät hat eine noch tiefere, ausgiebigere, mit reichern Hilfsmitteln arbeitende und durch die Berührung mit andern Fakultäten neu befruchtete Bildungsarbeit zu besorgen. Das liegt auch heute noch in den Intentionen der Kirche. Dafür citieren wir mit Heiner das Breve Leos XIII. vom 24. Oktober 1890 an die schweizerischen Bischöfe über die Gründung einer theologischen Fakultät an der neuen katholischen Universität Freiburg. Die Seminarien sollen erhalten bleiben; die Fakultäten verfolgen noch weitergehende Zwecke: *ut iuvenes Helvetiæ clerici commodè valeant pro cuiusve studio et ingenio uti magisterii sublimiori, quod in Universitate exercetur in iis disciplinis, quarum rudimenta in seminariis causerunt...*

Wir müssen aber zur vollen gerechten Würdigung beider Institute noch zwei andere Seiten der nachtridentinischen Geschichtsentwicklung ins Auge fassen. Dabei werden wir sowohl Heiner als Holzammer in einigen Einzelheiten entgegen treten müssen, dem Rufe nach Seminar und Fakultät aber zustimmen können.

A. M.

(Schluss folgt.)

Die Proportionalwahl des Nationalrates.

1. Dem proportionalen Wahlverfahren wird der Vorwurf grundsätzlicher Verflachung gemacht. Wir dürfen über diese Einwendung nicht zu eilig zur faktischen Tagesordnung schreiten. Eine Partei — so führt man aus — ist überzeugt von der Wahrheit ihrer Grundsätze und von dem sittlichen Wert ihrer Forderungen — und dies in der Masse, dass sie das Gegenteil für falsch und wertlos hält. Man könnte dieses Prinzip noch verschärfen. Die obersten Grundsätze und die wichtigsten Programmpunkte einer katholischen Partei sind dem Naturrecht, ja dem Christusglauben, der unfehlbaren Kirchenlehre entnommen: sie sind deshalb die einzig wahren und richtigen. Also gibt es einen Kampf um Sein oder Nichtsein, um Wahrheit gegen Unrecht. Der Proporz aber ist — so argumentiert die Einwendung weiter — ein Anerkennen der gegenteiligen Meinungen, der gegenteiligen «Standpunkte», die Herrschaft oder doch das Paktieren mit dem «Relativismus». Ja, ein grundsätzlicher Proporz, der das Wahre und Gute selbst einzig nach der Proportion der Vertreter der Meinungen beurteilen wollte, wäre freilich der Relativismus und die Verflachung im vollen Sinne des Wortes. Das müssen wir selbst zugeben. Ein proportionales Wahlsystem unter den gegen-

wärtigen staatlichen Verhältnissen — der faktische Proporz ist das nicht. Warum?

2. Wie die Gesellschaft so der Staat. Im Mittelalter war z. B. die gesamte europäische Gesellschaft katholisch — also auch der Staat. In unserer modernen Zeit ist die Gesellschaft faktisch buntscheckig: deshalb werden auch die Staatsgebilde an dieser Eigenschaft tatsächlich teilnehmen. Wir reden hier nur von den faktischen Verhältnissen: wir untersuchen nicht, durch welche Verschuldung z. B. die religiöse oder sociale Zersplitterung eingetreten ist. Der Staat aber hat unter den faktischen Verhältnissen mit aller Energie und Weisheit das gemeine Wohl zu fördern. Tatsächlich findet sich in den verschiedenen Gruppen vieles Gutes, viele latente Kräfte. Damit sagen wir nicht, dass Grundsätze dieser Gruppen, ihre leitenden Motive deswegen schon gute seien. Faktisch haben überdies die Vertreter dieser verschiedenen Gruppen, die Konfessionen, die Parteien, ein gewisses historisches civiles Recht der Existenz und Betätigung im Staate erlangt. Deshalb wird der Staat das Gute, das Tüchtige in denselben möglichst weitgehend für das gemeine Wohl flüssig zu machen haben. Dies geschieht am besten, wenn die verschiedenen Parteien, Interessengruppen etc. proportional nach ihrer Stärke vertreten sind. So mag der Grundsatz einigermassen zur Geltung kommen: omnia probate; quod bonum est, tenete! Wer nun in den grossen Fragen der Politik für die unveräusserlichen und unfehlbaren Grundsätze und Rechte Christi und der Kirche einsteht, der anerkennt durch ein Befürworten dieses Wahlsystems keineswegs die Berechtigung nichtchristlicher Anschauungen: er laviert nicht und paktiert nicht. Er anerkennt vielmehr durch die Befürwortung dieses Systems das freie möglichst fruchtbare Wahlrecht jedes Bürgers der Republik und das ist gut. Die Art und Weise des Gebrauches dieses Wahlrechts aber durch die verschiedenen Gruppen entzieht sich seiner Verantwortung. Er ermöglicht ferner den christlichen Wählern, den kirchentreuen Bürgern eine möglichst grosse, gerechte Vertretung im Parlament. Der Proporz ist eben deswegen auch ein indifferentes, in keiner Weise schlechtes und anstössiges Mittel — um den christlichen Einfluss auf das Staatsleben soweit möglich geltend zu machen, und Religion wie Kirche schädigende Bestimmungen zu eliminieren. Insoweit ist der Proporz auch Kampfmittel und zwar ein in Rücksicht auf die Verhältnisse und das Staatsganze ganz und gar gerechtes. Endlich befürworten wir durch den Proporz die im Interesse des Gemeinwohles liegende Erscheinung, dass das Parlament des Volkes Bild sei. Was folgt aus all' dem?

a. Gefährlich wird der Proporz einer Partei, die viele blosse Nummern aufweist: Wähler, die bloss gezählt und nicht grundsätzlich gewogen und gesiebt werden dürfen. Was folgt weiter?

b. Dass es unter dem Zeichen des Proporz doppelte Not tut, die katholische Männerwelt religiös-grundsätzlich zu schulen, und eine für die Kirche einstehende Partei weise und energisch zu disciplinieren. Es folgt auch

c. die grössere Möglichkeit für gute, gemeinnützige, naturrechtliche und christliche Forderungen und Institutionen leichter

grössere ausschlaggebende Mehrheiten zu gewinnen. Wenn auch durch den Proporz selbst die Umsturzparteien grössere Vertretung fänden, so werden durchschnittlich Vertreter solcher Richtungen im Parlament eher legaler, bürgerlicher gesinnt, als wenn sie ohne Vertretung bloss auf die Hoffnungen der Revolution angewiesen sind. Dass staatsfeindliche Elemente in nicht zu grosser Zahl einziehen, dafür muss die allgemeine religiöse, sittliche und sociale Volksbildung und Erziehung sorgen.

Für ein religiös und politisch reifes Volk ist demnach unter den tatsächlichen Verhältnissen der Proporz eine Wohltat: die Proportionalwahl des Nationalrates ist speziell ein gerechtes Begehren von 50,000 Schweizerbürgern, die mit ihrer Unterschrift dafür einstanden und vieler anderer, die nicht unterschrieben haben.

Manche der obigen Gedanken sowie überhaupt eine allgemeine, lichtvolle und grundsätzliche Besprechung des proportionalen Wahlsystems und seiner Geschichte findet sich in der neuesten Broschüre unseres unermüdlichen Socialpolitikers Dr. Eberle: «Zum Volksbegehren betr. Wahl des Nationalrates nach proportionalem Verfahren». (Chur bei Jul. Rich 1900). Wir begrüssen es sehr, dass Dr. Eberle die Früchte seiner steten socialen Studien je-weilen bei den grossen politischen Fragen flüssig macht. Wir sind mit den Ausführungen der Broschüre, einige mehr nebensächlich casuistische und taktische Abweichungen abgerechnet, sehr einverstanden, und empfehlen die Lektüre vor und nach dem 4. November angelegentlich. Die Broschüre hat in manchen Parteien, auch abgesehen von der Tagesfrage, die am 4. November vom Schweizervolke entschieden wird, einen bleibenden Wert.

Auf die dem Schweizervolke zugleich zur Entscheidung vorgelegte Wahl des Bundesrates durch das Volk wollen wir in der Kirchenzeitung nicht näher eintreten. Es lassen sich da von moralischem und socialpolitischem Gesichtspunkte Probabilitäten dafür und dagegen anführen, so dass taktische Gründe den Ausschlag geben können.

A. M.

Schweizerischer Katholikentag.

Unsere beiden grossen katholischen Vereine beschäftigen sich neuerdings mit dem Gedanken eines schweizerischen Katholikentages. Als sicherer Weg zur allgemeinen Verwirklichung erscheint uns die Einberufung einer Vertrauensmännerversammlung von Delegierten des Katholikenvereins, des Männervereins, der katholischen Fraktion, der schweizerischen katholischen Presse, des schweizerischen Studentenvereins, nebst einer Vertretung der Jünglings- und Gesellenvereine etc. Der Einberufung dieser Vertrauensmännerversammlung sollten aber Verhandlungen zwischen den Leitern des Katholikenvereins, des Männervereins und dem Vorstand der katholischen Fraktion vorangehen: damit die Einberufung der Vertrauensmännerversammlung von dieser dreifachen Stelle aus in voller Uebereinstimmung erfolgen könnte. Alsdann wäre selbstverständlich vor allem auch der Rat der schweizerischen Bischöfe einzuholen, denen man aber unserer Ansicht nach die Initiative in dieser Angelegenheit nicht zumuten sollte. Die Vorbereitung des Katholikentages würde am besten ein permanentes gemischtes Komitee

besorgen, in dem die Vorstände des Katholiken-Männer- und Arbeitervereines und ganz besonders auch die katholische Fraktion ausgiebig vertreten sind. Der Besuch des schweizerischen Katholikentages braucht nicht ein viel stärkerer als der grösserer kantonaler Tage zu sein. Hauptsache ist starke Beteiligung von Delegierten aus allen Teilen des Landes, von Führern und kantonalen Gruppen, dem sich von selbst ein starker Volkszug anschliessen wird. Auch die imponierende Zahl der Besucher der deutschen Katholikentage ist, nur absolut betrachtet, gross, relativ zur gesamten Katholikenzahl in Vergleich gestellt durchaus nicht. Wohl aber sind die Führer, die Vereinsleiter, die Delegierten, die regsten Vereinsmitglieder, alle katholischen Gruppen des ganzen Reiches ausgiebig vertreten unter starkem Zuzug der Bevölkerung des Ortes und der Umgebung. Hauptsache ist und bleibt für uns ein gut vorbereitetes, allseitig erwogenes konkretes Programm, dem alle Gruppen zustimmen. — Ein schweizerischer Katholikentag sollte nach unserer Meinung nur etwa alle drei Jahre wiederkehren, da die kantonalen Tage und die Vereinstagungen bei uns von grosser Bedeutung sind. Zu viel wäre ungesund. Wir hoffen, dass uns diese subjektiven Gedanken nicht als Aufdringlichkeit angerechnet werden: sie werden in vielen Kreisen in ähnlichem Sinne besprochen.

Kirchen-Chronik.

Bern. Letzte Woche wurde der Kirchenrat von Grellingen vom Polizeirichter von Laufen in eine Geldbusse verfällt, weil er auf Drängen der etwa 93% der Einwohner ausmachenden katholischen Bevölkerung die Abhaltung der Fronleichnamsprozession beschlossen und ausgeführt hatte. Unter dem alten Eisen des bernischen Kulturkampfsantiquariats befindet sich nämlich noch eine Bestimmung, welche unter Umständen Prozessionen «im Interesse des religiösen Friedens» untersagt. Das Polizeigericht fand, dass der Grellingerceasus unter die Domäne dieser Antiquität falle, zog die Sakristansoutane an und bestrafte den kirchlichen Auszug aus Sakristei und Kirchenmauern mit der Amtsmiene Josephs II. Ob die Richter für diesen Fall im Stile der Zeit auch die Zöpfe trugen? — Der Kirchenrat von Grellingen rekurriert an die kompetente kantonale Instanz und an das hohe Bundesgericht.

Luzern. Sursee. Wir machen nochmals auf die wichtige Delegierten- und Generalversammlung der kath. Männer- und Arbeitervereine nächsten Samstag und Sonntag, den 27. und 28. Oktober, in Sursee, aufmerksam. Die bekannten Traktanden verdienen auch eine besondere Aufmerksamkeit von Seiten des Klerus.

St. Gallen. Wallfahrtspriesterstelle in Loretto bei Lichtensteig. Die Stelle eines Wallfahrts-priesters in Loretto bei Lichtensteig (St. Gallen) ist vakant. Reflektanten wollen sich gefälligst wenden an Hochw. Herrn Pfarrer Wetzl in Lichtensteig.

Zürich. (Korr.) Cäcilianisches. Zur dritten musikalischen Feier rüsten sich die katholischen Kirchenchöre des Kantons Zürich auf Sonntag nachmittag (28. Okt.). In der Liebfrauenkirche soll diese Truppschau und diese gemeinsame Uebung als feierlicher Gottesdienst stattfinden. Ein gutgewähltes Programm, sowie der Fleiss und die Energie, mit welcher in den Proben gearbeitet wird, lassen hoffen, dass tüchtiges geleistet werde. Ein Chor von 230 bis 300 Sängern in einem akustisch günstigen Raum, wie die herrliche Liebfrauenkirche es bietet, lässt sich hören. Ein Besuch von Kennern und

Freunden der Kirchenmusik dürfte sich also lohnen. — Mit den musikalischen Gaben wird ein kurzer Adorationsgottesdienst, den ein entsprechender kurzer Kanzelvortrag einleiten soll, verbunden. — Die weiter orientierenden Programme werden den interessierten Kreisen und kathol. Cäcilien-Vereinen der benachbarten Kantone rechtzeitig zugesandt werden. — Ein zahlreicher Besuch aus nah und fern ist eine begeisterte Aufmunterung für die in der Diaspora unter sehr schwierigen Verhältnissen wirkenden Kirchenchöre, auch fernerhin freudig und unverdrossen zu Gottes Ehre grosse Opfer an Mühe, Zeit und Geld zu bringen. — Wir gratulieren den Zürcher Chören zu dieser vereinten idealen und kirchlichen Arbeit von Herzen.

— Wegen momentan drängenden Stoffes mussten leider zwei nekrologische Nachrichten sowie zwei Berichte über Pfarrinstallationen für die nächste Nummer aufbewahrt bleiben. — Das Programm der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Katholikenvereins folgt in nächster Nummer. — Eine Originalkorrespondenz über die Generalversammlung der Mädchenschutzvereine und Institute folgt ebenfalls in nächster Nummer.

Briefkasten der Redaktion.

Der Artikel über den «Dringenden Aufruf» des Herrn von Schoulenikoff musste auf die folgende Nummer verschoben werden.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für den Peterspfennig: Dietwil (Aarg.) 20, Hagenwil 35.26, Duppigen 5, Richenthal 25, Montfaucon 15, Vitznau 6, Baden 50.
2. Für das Priester-Seminar: Villmergen 55, Büron 30, Gansingen 40, Duppigen 7, Oberrüti 14, Montfaucon 15, Vitznau 20, Klingnau 20, Menzberg 13.
3. Für das heilige Land: Gansingen 8, Duppigen 5, Montfaucon 12.30.
4. Für die Sklaven-Mission: Gansingen 17, Duppigen 5, Montfaucon 8.50.
5. Für die Kirchenbauten in der Diaspora: Schongau 35, Wolhusen 20, Sursee 250, Montfaucon 8.20.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 24. Okt. 1900.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1900:

Uebertrag laut Nr. 42:		Fr. 46,921.67
Kt. Aargau: Gebensdorf-Turgi 113, Rohrdorf 61, Zurich 100		274. —
Kt. Bern: Duppigen 30, Roggenburg 9		39. —
Kt. St. Gallen: Rorschach a) Pfarrei		265. —
b) Untere Regunkel des geistl. Landkapitels		15. —
Untereggen		30. —
Kt. Glarus: Netstal		72.50
Kt. Luzern: Ballwil 50, Menzberg 18.15, Sursee 330		378.15
Kt. Obwalden: Vom bischöflichen Kommissariat, zweite Sendung		550. —
Kt. Schwyz: Hauptort Schwyz. Nachtrag		50. —
Kt. Solothurn: Stadt Solothurn, Pf. B.		5. —
Härkingen 13, Niederbuchsiten 17		30. —
Kt. Thurgau: Mülheim 32, Sommeri 115, Welfenberg 10, Wuppenau 118		275. —
Kt. Wallis: Durch Z. d.: v. Hw. H. Spir. Z., Brig		30. —
Kt. Zug: Oberägeri a) Pfarrei Hauskollekte		300. —
b) Filiale Hauptsee Hauskollekte		80. —
		Fr. 49,315.32

b. Ausserordentliche Beiträge pro 1900:

Uebertrag laut Nr. 42:		Fr. 76,290. —
Vermächtnis des sel. Herrn Jak. Jost Elmiger, im Schlössli zu Gunzwil, Kt. Luzern		2,000. —
		Fr. 78,290. —

Luzern, den 24. Oktober 1900.

Der Kassier: J. Duret, Propst.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
 Ganzjährige Inserate: 10 Cts. Vierteljähr. Inserate: 15 Cts.
 Halb " " " 12 " Einzelne " " 20 "
 * Beziehungswiese 20 mal. * Beziehungswiese 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1. — pro Zeile
 Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt.
 Inseraten-Annahme spätestens Mittwoch abends.

KIRCHENBLUMEN (Fleurs d'églises)

sowie deren Bestandteile werden in solider, geschmackvoller Ausführung und zu billigen Preisen geliefert von der

BLUMENFABRIK BÄTTIG, SEMPACH.

Ⓜ Ausgezeichnete Referenzen stehen zu Diensten. Ⓞ

[11]

Carl Sautier in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof
 empfiehlt sich für alle ins Bankfach
 einschlagenden Geschäfte. [5]

Feinste und beste schwarze

[26] **Tuche** billigst bei
Henri Halter, Luzern
 vormals Göldlin & Peyer.

Kirchenblumen

Altarbouquets und Guirlanden,
 nach Angabe, in feiner und billiger
 Ausführung empfiehlt

Th. Vogt, Blumenfabrik,
 Baden (Schweiz).

NB. Viele Anerkennungs schreiben der
 hochw. Geistlichkeit. [17]
 Kostenvoranschläge für jede Ausführung
 sofort nach Wunsch.

Brillen, Feldstecher

Barometer, Thermometer
 empfiehlt [30]

W. Ecker, Optiker,

Kapellplatz, Luzern — Telephon.

Gebr. Hug & Cie., Luzern.

Grösstes Lager klassischer und moderner Musik,
 sowie empfehlenswerter Kirchenmusikalien.

Reichhaltige Einsichtssendungen stehen gerne zu Diensten.

Pianos und Harmoniums in vorzüglicher Auswahl.

Allein-Vertretung der anerkannt besten schweizerischen und
 ausländischen Firmen.

Reparaturen, Stimmungen und Polituren durch eigene
 Angestellte prompt und billig.

Für die Herren Geistlichen und für Institute Vorzugspreise.

Die Möbel- und Parkettfabrik von Rob. Zemp

in Emmenbrücke bei Luzern

empfiehlt sich hiemit höflich für sämtliche Kirchenarbeiten, als: Kirchen-, Beicht-
 und Chorstühle, Chortabourets, Messbuchgestelle. Ferner für Privatarbeiten als:
 Betstühle, sämtliche Kasten-, Polster- und Luxusmöbel, wovon grosser Vorrat
 in allen Preislagen. [9]

Bestellungen können bei der Fabrik in Emmenbrücke oder im Möbel-
 magazin Hirschengraben 39 und 41, Luzern, gemacht werden.

Kirchen- und Kapellenfenster jeder Art
 liefert zu coulantesten Preisen die [8]
Centralschweizerische Glasmalerei-Anstalt
 Inselstrasse 8 - Luzern - beim Bahnhof

Damaste zu
 Pelusche Kirchenzwecken
 Satins bei [27]
Henri Halter, Luzern

GROS DÉTAIL

KAFFEE

34 Sorten:

Santos, Salvador, Liberia Caracas,
 Nicaragua, Maracaibo, La Guayra,
 Malabar, Java, Porto Rico, Ceylon,
 Mocca, Menado, Bourbon etc. etc.
 in feinsten Auswahl. [10]

Verlangen Sie PRESCOURANT!
 ●●● Beste Bezugsquelle ●●●

LAUBER & BÜHLER

Schwanenpl. LUZERN Löwenstr. 8

M. Imgrüth, Schuhhandlung

Weggisgasse — Luzern

empfiehlt sich dem tit. Klerus für
 Lieferung von Prima [24]

Schuhwerk.

Auswahlendungen bereitwilligst.

Kirchenleinen

Kirchenpique

Kirchenteppeiche

in grosser Auswahl [25]

Henri Halter, Luzern.

Weihrauch

wohlriechend, in grossen Kör-
 nern, feinkörnig, pulverisiert
 liefert in verschiedenen Quali-
 täten zu 3—5 Fr. per Kilo
Ant. Achermann,

2] Stiftdiakristan, Luzern.
 Muster gratis und franko.

Kanarienvögel

echte
 tourenreiche Sänger von 7 M. an
 empfiehlt unter Garantie
E. Maschke, St. Andreasberg
 im Harz, Deutschland.



Ehrendiplom & gold. Medaille
 Mailand 1895.

Echte garantiert reine, gestempelte Bienenwachs-Altarkerzen

Weihrauch, alle Arten Wachsartikel, auch verziert, liefert [46]

die bischöflich empfohlene, höchst prämierte Wachskerzenfabrik

Rud. Müller-Schneider, Altstätten (Kt. St. Gallen).

LUZERNISCHE GLASMALEREI

Vonmattstr. 46 — **DANNER & RENGGLI** — (Sälimatte)
 empfiehlt sich der hochw. Geistlichkeit zur Anfertigung von bemalten
 Kirchenfenstern sowie Bleiverglasungen und Reparaturen. Preise mässig
 bei prompter Bedienung. Beste Zeugnisse. [13]

Erklärung.

Unter Bezugnahme auf die Veröffent-
 lichung des schiedsgerichtlichen Entscheides
 in Sachen Müller-Schneider, Altstätten, teile
 ich meiner verehrten Kundschaft mit, dass
 demnächst eine wahrheitsgetreue Darlegung
 des Sachverhaltes an dieselbe gelangt, wodurch
 es ihr möglich sein wird, sich selbst das
 Urteil über meine in jeder Hinsicht gewahrte
 geschäftliche und persönliche Ehre zu bilden.

Gossau, im Oktober 1900.

J. B. Metzler-Zahner,
 Wachskerzenfabrik.

Gebrüder Gränicher, Luzern

Tuchhandlung, Massgeschäft u. Herrenkleiderfabrik
 Verkaufsmagazine Kornmarkt und Weinmarkt

Hervorragende Bezugsquelle für schwarze Tücher, Kammgarne etc.,
 Ueberzieher, Mäntel in allen Façonen, Schlafrocke, Soutanellen,
 Gehrockanzüge etc. [29]

Kataloge, Muster und Auswahlendungen bereitwilligst.

Herdersche Verlagshandlung, Freiburg i. Br.

Sieben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Fr. Albert Maria Weiß O. Pr.:

Die Kunst zu leben. 120. (XVI u. 542 S.)
 M. 3; geb. in Leinwand
 M. 4; in feinem Lieb-

haber-Halbfranzband M. 5. 80.

Der Verfasser bietet hier ein Seitenstück zu seinem weitverbreiteten Werkchen:

Lebensweisheit in der 24. Auflage. 129.
 (XVIII u. 504 S.) M. 2. 80; geb. in Leinwand
 mit Goldtitel M. 3. 60, in feinem Liebhaber-Halbfranzband M. 5. 50.

Schuhwarenhandlung und Massgeschäft

Kramgasse 5 **X. Walker-Vogel** LUZERN

früher Frau Grau

(neben Buchhandlung Prell & Eberle)

empfiehlt sich der hochw. Geistlichkeit für fertige Schuhwaren, wie für An-
 fertigung nach Mass, unter Zusicherung reellster Bedienung.

Auswahlendungen zu Diensten.

[28]